

der Grundmittel — enthaltenen Projektierungsaufgaben (Vorplanungen und Investitionsprojekte) werden aus Mitteln des Planes der Erhaltung der Grundmittel gemäß § 8 der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) finanziert

§ 4 Kontenführung

(1) Zur Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten für den Plan der Erweiterung der Grundmittel sind Sonderbankkonten „Vorbereitung des Planes der Erweiterung“* bei den Filialen der Deutschen Notenbank bzw. den zuständigen Kreisstellen der Deutschen Bauernbank einzurichten, die für eine Führung dieser Konten ausdrücklich ermächtigt sind.

(2) Die Sonderbankkonten „Vorbereitung des Planes der Erweiterung“ werden debitorisch geführt.

(3) Der Ausgleich der aus den Sonderbankkonten »Vorbereitung des Planes der Erweiterung« debitorisch in Anspruch genommenen Beträge erfolgt am drittletzten Werktag eines jeden Monats über das zuständige Haushaltskonto gemäß § 3 Abs. 2 durch Lastschriftverfahren.

(4) Die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten für den Plan der Erhaltung der Grundmittel erfolgt über das Sonderbankkonto „Erhaltung der Grundmittel“, das bei den die sonstigen Bankkonten der Investitionsträger führenden Kreditinstituten besteht bzw. einzurichten ist und kreditorisch geführt wird.

Finanzierungsunterlagen

§ 5

Zum Zwecke der Kontofreigabe zur Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten der Pläne der Erweiterung und der Erhaltung der Grundmittel sind den zuständigen Kreditinstituten von den unter § 2 Abs. 1 genannten Auftraggebern folgende Finanzierungsunterlagen vorzulegen:

1. Für die Finanzierung von Vorplanungen

- a) bei Vorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel eine schriftliche Bestätigung des übergeordneten Organs, aus der hervorgehen muß,
 - aa) daß das Investitionsvorhaben im bestätigten Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben enthalten ist;
 - bb) welche Mittel für die Vorplanung zur Verfügung stehen;
 - cc) der Fertigstellungstermin der Vorplanung gemäß bestätigtem Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben;
 - dd) das vorgesehene Anfangs- und Schlußjahr des Investitionsvorhabens;
 - ee) der voraussichtliche Wertumfang des Investitionsvorhabens;

Bei Maßnahmen des Planes der Erhaltung der Grundmittel erfolgt diese Bestätigung durch Vorlage des betrieblichen Investitionsplanes (Vordrude 0724);

& die verbindliche Aufgabenstellung bzw. bei volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben die be-

stätigte volkswirtschaftliche Aufgabenstellung entsprechend der Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufgabenstellung, Vorplanung und Investitionsprojekt — (Sonderdruck Nr. 298 des Gesetzblattes);

- c) der Vertrag über die Ausarbeitung der Vorplanung gemäß Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) sowie der Anordnung vom 14. März 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP) (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes). Bis zum Abschluß des Vertrages in Urkundenform gilt eine briefliche Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 4 der ABP als Finanzierungsgrundlage.

2. Für die Finanzierung von Investitionsprojekten

- a) bei Vorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel eine schriftliche Bestätigung des übergeordneten Organs entsprechend Ziff. 1 Buchst. a, bezogen auf das Investitionsprojekt. Für Vorhaben des Planes der Erhaltung der Grundmittel gilt ebenfalls Ziff. 1 Buchst. a;
- b) bei vorplanungspflichtigen Investitionsvorhaben die Vorplanung mit dem Bestätigungsprotokoll gemäß § 11 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958;
- c) für alle nicht vorplanungspflichtigen Vorhaben die verbindliche Aufgabenstellung des Planträgers;
- d) der Vertrag über die Ausarbeitung des Investitionsprojektes gemäß Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 sowie der Anordnung vom 14. März 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP). Bis zum Abschluß des Vertrages in Urkundenform gilt eine briefliche Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 4 der ABP als Finanzierungsgrundlage;
- e) bei vorplanungspflichtigen Investitionsvorhaben ein Protokoll über die Diskussion der Vorplanung mit den Werkträgern bzw. mit der Bevölkerung gemäß § 3 Abs. 3 der Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959.

§ 6

(1) Sollen Erweiterungsinvestitionen durch den Plan der Erhaltung der Grundmittel finanziert werden, so sind auch die Kosten für die Ausarbeitung der Vorplanungen und der Investitionsprojekte hieraus zu finanzieren.

(2) Für die Ausarbeitung der Vorplanungen und der Investitionsprojekte sind getrennte Verträge abzuschließen.

(3) Sämtliche Vertragsänderungen, die Fertigstellungstermin und Wertumfang der vereinbarten Gebühren betreffen, sind von den unter § 2 Abs. 1 genannten Auftraggebern unverzüglich dem finanzierenden Kreditinstitut vorzulegen.

(4) Sofern von volkseigenen Betrieben oder staatlichen Organen und Einrichtungen, die über eine eigene Projektierungsabteilung gemäß § 3 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) verfügen, Vorplanungen und Investi-